

Beschluss des Regierungsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags vom 1. April 2011 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich

(vom 4. April 2012)

(Beschlusses-Auszug betreffend Regelung der «Kautions»)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 sowie auf Antrag der Volkswirtschaftsdi-
rektions,

beschliesst:

A. I. Die im Anhang¹ wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2011 werden allgemein verbindlich erklärt.

[...]

3.4 Konventionalstrafen

Die PBK kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe bis CHF 50'000.- belegen, diese ist innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen.

[...]

Anhang 8

Kautions

Art. 1 Grundsatz

1.1 Zur Sicherung der Vollzugskostenbeiträge an den paritätischen Fonds (Zügifonds) sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der PBK hat jeder Betrieb vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich bei der PBK eine Kautions in Höhe von CHF 10'000.– oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen.

Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank (mit Sitz in der Schweiz) gemäss Bankengesetz erbracht werden. Mit der Bank ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PBK zu regeln und bei der Bankgarantie ist zusätzlich deren Verwendungszweck zu bestimmen. Die in bar hinterlegte Kautions wird von der PBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz der Berner Kantonalbank für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

- 1.2 Betriebe sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als CHF 2000.- Franken ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen CHF 2000.- und CHF 20'000.- pro Kalenderjahr beträgt die Kautions CHF 5'000.-. Überschreitet die Auftragssumme CHF 20'000.-, so ist die volle Kautions in der Höhe von CHF 10'000.- zu leisten. Der Betrieb hat der PBK den Werkvertrag vorzuweisen sofern die Auftragssumme unter CHF 2'000.- liegt.
- 1.3 Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft muss eine Kautions nur einmal geleistet werden. Die Kautions ist an allfällige Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kautionszahlung liegt beim Betrieb.

Art. 2 Verwendung

Die Kautions wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung von belegten Ansprüchen der Paritätischen Berufskommissionen (PBK) verwendet:

1. Zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten;
2. Zur Bezahlung des Vollzugskostenbeitrages gemäss Art. 25 GAV.

Art. 3 Zugriff

Auf jegliche Form der Garantieleistung muss die PBK innert 10 Tagen Zugriff haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wenn dem Betrieb der Entscheid der (PBK) betreffend Feststellungen von GAV-Verletzungen mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde und er

1. auf das Rechtsmittel (Rekurs) verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat, oder
2. nach Beurteilung des Rechtsmittels (Rekurs) den Entscheid der PBK nicht akzeptiert bzw. innerhalb der von der PBK gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat, oder
3. auf schriftliche Abmahnung hin den Vollzugskostenbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat.

Art. 4 Verfahren

4.1 Zugriff auf Kautions

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt, so ist die PBK ohne weiteres berechtigt, bei der zuständigen Stelle (Bank) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautions (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten oder der Höhe des geschuldeten Vollzugskostenbeitrages) zu verlangen oder die entsprechende Verrechnung mit der Barkautions zu verlangen.

- 4.2 Aufstocken der Kautions nach erfolgtem Zugriff
Der Betrieb ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung, die Kautions wiederum aufzustocken.
- 4.3 Freigabe der Kautions
Die Kautions wird freigegeben, wenn
- a) der im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässige Betrieb seine Tätigkeit im Gipsergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
 - b) bei Entsendebetrieben längstens drei Monate nach Vollendung des Werkvertrages im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung; unter den (kumulativen) Voraussetzungen, dass
 - die Vollzugskostenbeiträge (Artikel 25 GAV) ordnungsgemäss bezahlt sind;
 - die PBK keine Verletzung von GAV-Bestimmungen feststellt.
- Der Betrieb meldet der Inkassostelle die Vollendung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe und löst so die Rückerstattung der Kautions aus.

[...]

B. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Bund² und der anschliessenden Publikation im Amtsblatt am nächsten Monatsanfang (1. Juli 2012) in Kraft und gilt, unter Vorbehalt der Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, bis zum 31. März 2015.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

¹ Der allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2011 kann bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ), Raffelstrasse 32, 8090 Zürich, bezogen werden.

² Vom Bund genehmigt am 25. Mai 2012.

